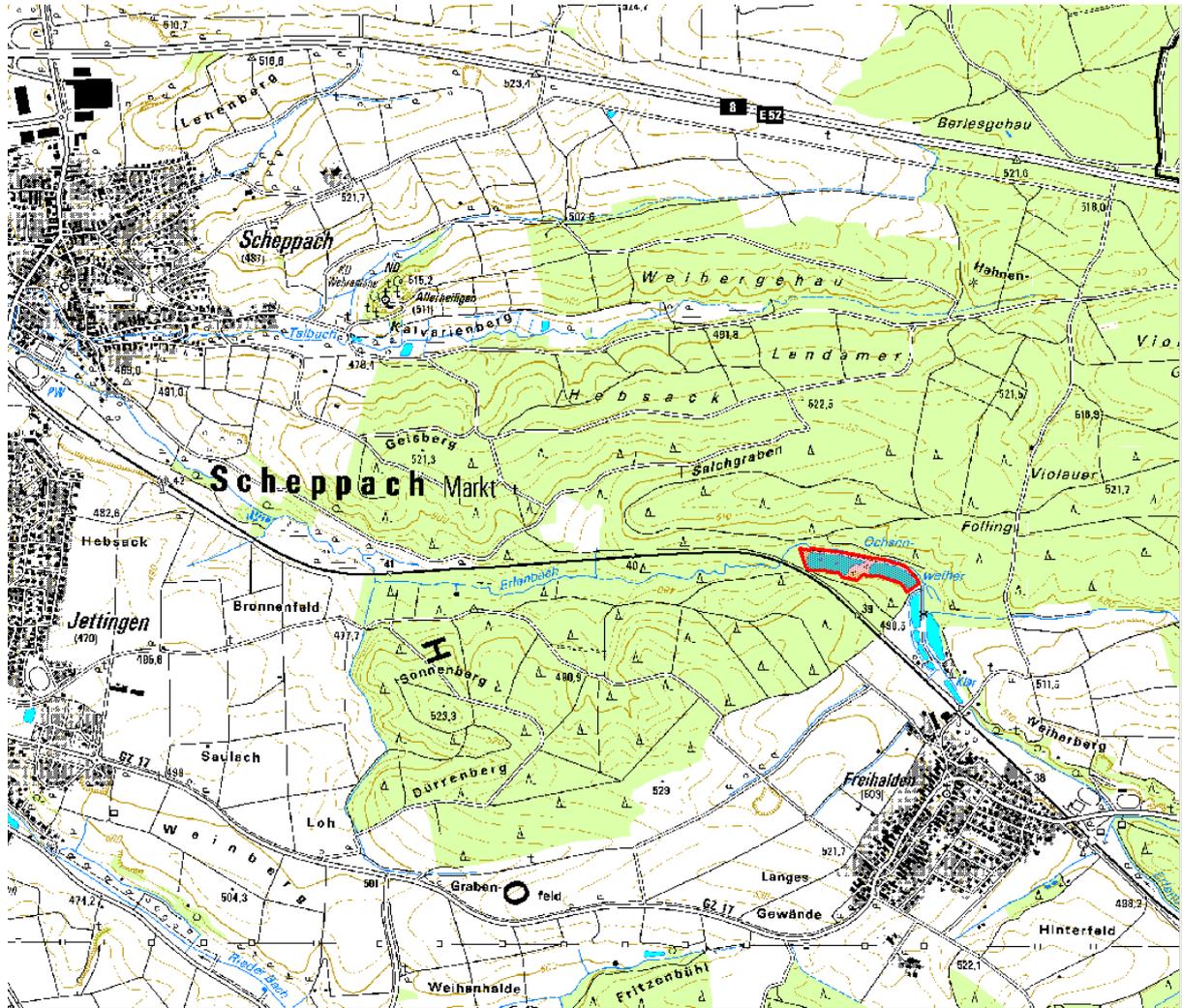


## Der Landschaftsbestandteil „Ochsenweiher bei Freihalden“

Ist ein Weiher, der durch seine strukturreichen Verlandungszonen und Gehölzinseln als Lebensgrundlage für zahlreiche im Bestand bedrohte und gefährdete, von Feuchtflächen abhängige Pflanzen- und Tierwelt besonders zu schützen ist. Er dient der Bewahrung der natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes.



## Verordnung

des Landratsamtes Günzburg  
über den Landschaftsbestandteil  
„Ochsenweiher bei Freihalden“  
Vom 23. Januar 1995

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 26 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299) sowie Art. 22 und 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 823), erläßt das Landratsamt Günzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 29. Dezember 1994 Nr. 820-8632.1/65 genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Der nordwestlich von Freihalden, Markt Jettingen-Scheppach, gelegene Weiher wird unter der Bezeichnung „Ochsenweiher bei Freihalden“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3,9 ha und berührt Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 3502, 3503, 3504, 3501/5 und 3516/4 der Gemarkung Scheppach.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Flurkarte Maßstab 1 : 5000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck des Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten;
2. die strukturreichen Verlandungszonen und Gehölzinseln als Lebensgrundlage für zahlreiche im Bestand bedrohte und gefährdete, von Feuchtflächen abhängige Pflanzen- und Tierarten zu erhalten;
3. die natürliche Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren.

#### § 4 Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles ist verboten; das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Meliorationen aller Art im Uferbereich auf den Dämmen, auf dem 10-m-Schutzstreifen entlang des Südufers oder auf der bestockten Insel im Weiher;
2. organische oder anorganische Düngung dieser Bereiche;
3. Aufschüttungen oder -füllungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere von Ernterückständen, Unkraut, Stallmist, Gewässeraushub und Schlamm;
4. Grabungen oder Entwässerungen vorzunehmen;
5. einzelne oder mehrere Bäume oder ihren Unterwuchs innerhalb der Ufersäume oder auf der Insel zu entfernen oder Handlungen vorzunehmen, die diese Wirkungen unmittelbar erzielen;
6. Bodenbestandteile abzubauen, Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder zu schädigen;
7. die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, die Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
9. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen;
10. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade anzulegen oder bestehende zu verändern;
11. zu zelten, Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen;
12. zu lagern,
13. Schlittschuhlaufen oder Eistockschießen auf dem Weiher,
14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
15. eine andere als die in § 6 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche oder sonstige Nutzung durchzuführen.

#### § 5 Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Günzburg kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung durch Genehmigung zulassen.

- (2) Die Genehmigung kann mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.

## § 6 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Altbestandes auf dem 10-m-Schutzstreifen im Süden des Ochsenweiher unter Vorbehalt der Wiederaufforstung gemäß § 6 Ziff. 7 dieser Verordnung;
2. die ordnungsgemäße Jagd und die dazu notwendige Hege im bisherigen Umfang; feste Ansitze dürfen dabei nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde -Landratsamt Günzburg- errichtet werden;
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Ochsenweiher, soweit sie dem Schutzzweck des § 3 nicht widerspricht; Unterhaltungsmaßnahmen, die erheblich in das Ökosystem eingreifen (z.B. Entlandung, Sanierung der Dämme einschließlich Gehölzpflege) bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes Günzburg als untere Naturschutzbehörde;
4. die Fischereinutzung im bisherigen extensiven Umfang, soweit diese zur ordnungsgemäßen Pflege des Fischbestandes und der Fischgewässer erforderlich ist;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder Gewässermarkierungen, Warntafeln, Ortshinweise, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes erfolgen;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles vom Landratsamt als untere Naturschutzbehörde veranlaßten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
7. die Anpflanzung von standortheimischen Laubgehölzen auf dem 10-m-Schutzstreifen mit Zustimmung des Landratsamtes Günzburg als untere Naturschutzbehörde;
8. die Instandsetzung und Unterhaltung von Anlagen der Deutschen Bahn AG.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landratsamtes Günzburg einem Verbot des § 4 Nrn. 1 mit 11 sowie Nrn. 14 und 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gemäß § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen § 4 Nr. 12 im Landschaftsbestandteil lagert.
- (4) Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer entgegen § 4 Nr. 13 auf dem Weiher Eissport treibt.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Günzburg, 23. Januar 1995  
Landratsamt Günzburg

Dr. Simnacher  
Landrat

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 4 vom 27. Jan. 1995 Seite 23)